

Versicherungsschutz in der Tagespflege

Mit Einführung des Tagesbetreuungsausbaugesetzes (TAG) zum 01.01.2005 sowie des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) zum 01.10.2005 sind vermehrt Fragen zum Unfallversicherungsschutz in der Tagespflege an die BGW herangetragen worden.

Versicherungsschutz für Tagespflegepersonen:

- Tagespflegepersonen, die auf Dauer ein oder mehrere Kinder aus **nur einer** Familie betreuen, sind als Beschäftigte des elterlichen Haushalts bei den Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand ([Unfallkassen](#)) gesetzlich unfallversichert.
- Tagespflegepersonen, die regelmäßig Kinder aus verschiedenen Familien betreuen, sind selbstständig in der Wohlfahrtspflege tätig und bei der BGW gesetzlich unfallversichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII). Sie müssen sich innerhalb einer Woche nach Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der BGW [anmelden](#). Eine private Versicherung entbindet nicht von der Unfallversicherung bei der BGW.

Versicherungsschutz für Kinder in Tagespflege:

- Kinder in Tagespflege stehen ab 01.10.2005 unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn sie durch eine geeignete Tagespflegeperson im Sinne von § 23 SGB VIII betreut werden. Versicherungsschutz besteht dann über die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (Unfallkassen).

Die häufig gestellten Fragen ([FAQ](#)) zum Thema Versicherungsschutz in der Tagespflege - mit einem Klick.

Frage: Sind Tagespflegepersonen, die durch das Jugendamt nach § 23 SGB VIII gefördert werden, verpflichtet, eine Unfallversicherung bei der BGW abzuschließen?

Ja, sofern es sich um selbstständig tätige Tagespflegepersonen handelt. Dies ist der Fall, wenn die Tagespflegeperson regelmäßig mehrere Kinder aus verschiedenen Familien betreut. Wenn die Betreuungstätigkeit einer

Antwort: Tagespflegeperson von Anfang an darauf ausgelegt war, mehrere Kinder aus verschiedenen Familien zu betreuen, so ändert die vorübergehende Betreuung eines einzelnen Kindes nichts an der selbstständigen Tätigkeit der Tagespflegeperson und der Zuständigkeit der BGW.

Frage: Müssen sich selbstständig tätige Tagespflegepersonen auch dann bei der BGW anmelden, wenn sie bereits eine private Unfallversicherung abgeschlossen haben?

Antwort: Ja. Der Abschluss einer privaten Unfallversicherung befreit eine selbstständig tätige Tagespflegeperson nicht von der Pflicht, sich bei der BGW anzumelden.

Frage: Wie melde ich mich bei der BGW an?

Die Anmeldung kann formlos erfolgen. Die BGW benötigt Ihren Namen, Anschrift, Art und Gegenstand des Betriebes sowie das Beginndatum. Ein

Antwort: Formular zu Anmeldung sendet die BGW auf Anforderung gern zu. Außerdem besteht die Möglichkeit, das [Anmeldeformular](#) online auszufüllen und auszudrucken.

Frage: Was ist im Rahmen meiner Tätigkeit als Tagespflegeperson versichert?

Der Versicherungsschutz für selbstständig tätige Tagespflegepersonen erstreckt sich auf Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten. Der Versicherungsschutz umfasst alle Tätigkeiten, die eine selbstständig tätige Tagespflegeperson im ursächlichen Zusammenhang mit ihrer Kinderbetreuungstätigkeit ausübt. Wird eine selbstständige Tagespflegeperson bei ihrer Tätigkeit durch einen Unfall verletzt, erhält sie Entschädigungsleistungen von der BGW. Das Leistungsspektrum umfasst im

Antwort: Wesentlichen Heilbehandlung (z.B. Kosten für ärztliche Behandlung, Physiotherapie), Teilhabeleistungen (z.B. Berufshilfe, soziale Rehabilitation) und Geldleistungen (z.B. Verletztengeld, Rente). Berechnungsgrundlage für die Geldleistungen im Versicherungsfall und für die Beiträge ist die Versicherungssumme. Diese ist einkommensunabhängig und beträgt bei der BGW zurzeit für pflichtversicherte selbstständig Tätige in den alten Bundesländern **18.000,00 Euro** und in den neuen Bundesländern **15.000,00 Euro**. Eine [Höherversicherung](#) ist möglich.

Frage: Was kostet mich die Versicherung als Tagespflegeperson bei der BGW?

Die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung werden jährlich im Umlageverfahren der nachträglichen Bedarfsdeckung erhoben. Für das Jahr 2006 erhebt die BGW die Beiträge erst Ende April 2007. Die Beitragshöhe für 2006 steht zurzeit noch nicht fest. Als Anhaltspunkt kann der Vorjahresbeitrag dienen.

Antwort: Für 2005 errechnete sich ein **Jahresbeitrag** für eine pflichtversicherte selbstständig tätige Tagespflegeperson ohne Personal in den alten Bundesländern in Höhe von **79,38 Euro** und in den neuen Bundesländern in Höhe von **66,15 Euro**.

Frage: Können die Beiträge im Rahmen einer Sammelrechnung für alle Tagespflegepersonen, die über das Jugendamt oder einen Träger der freien Jugendhilfe vermittelt wurden, direkt vom Jugendamt oder dem Träger der freien Jugendhilfe übernommen werden?

Nein. Da jede selbstständig tätige Tagespflegeperson für ihren eigenen Unfallversicherungsschutz selbst beitragspflichtig ist, ist eine Sammelrechnung an das Jugendamt oder den Träger der freien Jugendhilfe nicht möglich.

Antwort: Unfallversicherungsschutz selbst beitragspflichtig ist, ist eine Sammelrechnung an das Jugendamt oder den Träger der freien Jugendhilfe nicht möglich.

Versicherungsschutz von Kindern in der Tagespflege

Nicht nur Tagesmütter und Tagesväter sind in der Regel gesetzlich unfallversichert. Auch Kinder in der Tagespflege stehen seit 1. Oktober 2005 unter Versicherungsschutz.

Die Voraussetzungen:

- Die Kinder werden fremdbetreut.
- Die Betreuung erfolgt in durch das Jugendamt anerkannten, kindgerechten Räumlichkeiten.
- Die Eignung der Tagespflegeperson wurde vom Jugendamt festgestellt.

Der Versicherungsschutz der Kinder umfasst in diesem Fall die Wege zur Tagespflegestelle und zurück nach Hause. Weiter besteht er während der gesamten Dauer der Betreuung, also auch bei Ausflügen wie Zoo- oder Spielplatzbesuch.

Wer ist zuständig?

Im Falle eines Unfalls ist die zuständige Unfallkasse zu informieren. Welche Unfallkasse das ist, richtet sich nach dem Sitz der Tagespflegestelle.

Wird die Kindertagespflege dagegen privat unter Freunden, Bekannten, Verwandten oder Nachbarn organisiert, besteht auch weiterhin kein Versicherungsschutz der betreuten Kinder.

Die Tagesmütter und Tagesväter selbst sind bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) pflichtversichert, wenn sie regelmäßig Kinder aus verschiedenen Familien betreuen.

Tagespflegepersonen können sich [hier](#) über ihren Unfallversicherungsschutz informieren. Der für die Kinder zuständige Unfallversicherungsträger kann beim [Bundesverband der Unfallkassen](#) online recherchiert werden.

Autor: Andreas Dietzel

